STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit im Freistaat Sachsen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Vorbemerkungen ... 3
1 Mobile Jugendarbeit als Arbeitsfeld der Jugendhilfe ... 4
1.1 Grundverständnis ... 4
1.2 Ethische und gesetzliche Grundlagen ... 5
1.3 Arbeitskontext ... 6
1.4 Zuständigkeit, Planung, Aufgabenwahrnehmung ... 6
2 Adressatinnen/Adressaten und Zugänge ... 7
3 Ziele ... 8
4 Arbeitsprinzipien der Mobilen Jugendarbeit ... 9
5 Methoden ... 12
5.1 Aufsuchende Arbeit ... 12
5.2 Gemeinwesenarbeit ... 12
5.3 Einzelfallhilfe (Einzelarbeit - individuelle, einzelfallbezogene Angebote) ... 13
5.4 Gruppenarbeit (gruppen- und szenebezogene Angebote/Projektarbeit) ... 13
6 Qualitätsentwicklung ... 14
6.1 Qualitätsentwicklung als Prozess ... 14
6.2 Qualitätsebenen ... 16
6.2.1 Strukturqualität ... 17
6.2.2 Prozessqualität ... 19
6.2.3 Ergebnisqualität ... 22
7 Datenschutz und Schweigepflicht ... 23
7.1 Datenschutz ... 23
7.1.1 Rechtliche Grundlagen ... 23
7.1.2 Schutzbereich ... 23
7.1.3 Datenerhebung ... 24
7.1.4 Datenspeicherung ... 24
7.1.5 Datenübermittlung ... 24
7.1.6 Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis ... 25
7.2 Schweigepflicht ... 26
8 Literaturverzeichnis ... 27

Vorbemerkungen

Mobile Jugendarbeit als ein komplexer Handlungsansatz, der schwerpunktmäßig die §§ 11 und 13 SGB VIII verbindet und darüber hinaus verschiedene Methoden sozialer Arbeit bündelt, blickt in Sachsen auf eine über 30jährige Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte zurück und ist in der Praxis ein fest etabliertes Jugendhilfeangebot. Ausgangspunkt war im Jahr 1992 das durch die Bundesregierung initiierte Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt.[1]

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat sich Mobile Jugendarbeit zu einem professionellen sowie erfolgreichen Handlungskonzept entwickelt, das durch seine Lebensweltorientierung im Alltag von Kindern und Jugendlichen Beratungs- und Freizeitangebote bereitstellt bzw. miteinander verknüpft. Die Mobile Jugendarbeit fungiert als ein verlässlicher Ansprechpartner für junge Menschen und kann ohne Voraussetzungen von diesen in Anspruch genommen werden. Jugendliche und junge Erwachsene in besonders schwierigen Lebenslagen werden dadurch gezielt gefördert; zusätzlich werden deren Lebenssituationen verbessert. Im Arbeitsfeld der mobilen Jugendarbeit begeben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter[2] auch in die Lebenswelt von jungen Menschen, die von anderen Angeboten Sozialer Arbeit nicht erreicht werden. Mobile Jugendarbeit versteht sich als Teil der lokalen Infrastruktur im Zusammenwirken mit anderen Akteuren und Akteurinnen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Jugendhilfesystems.

Zur Wahrnehmung der Interessen gründete sich im Freistaat Sachsen im Jahr 1994 ein Fachverband für Mobile Jugendarbeit/Streetwork, der Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V.[3]

Die vorliegende Orientierungshilfe richtet sich vor allem an Mitarbeitende in Leistungsangeboten der Mobilen Jugendarbeit sowie freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Sie möchte unterstützen, das nicht selten auch konfliktträchtige Feld als Herausforderung sozialpädagogischen Handelns anzunehmen, und gleichzeitig ermutigen, dort, wo es geboten erscheint, neue Angebote der Mobilen Jugendarbeit zu initiieren.

Im Sinne der Sicherung qualitativer Standards stellt sie den Rahmen von Mobiler Jugendarbeit dar, ist aber bewusst offengehalten, um die individuellen Bedürfnisse von jungen Menschen in städtischen und ländlichen Räumen in angemessener Weise flexibel berücksichtigen zu können und eine entsprechende konzeptionelle Ausgestaltung zu ermöglichen. Wesentliche Punkte innerhalb des vorliegenden Papiers orientieren sich an den Praxiserfahrungen und den daraus resultierenden Formulierungen der »Fachstandards für Mobile Jugendarbeit/Streetwork in Sachsen« (2020) des Landesarbeitskreises Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V.[4]

Ein herzliches Dankeschön all denen, die sich aktiv an der Erarbeitung dieser Orientierungshilfe beteiligt haben.

[1] Mit diesem Programm sollten neue Wege der Jugendhilfe beschritten werden, um den stark steigenden Aggressionspotentialen von Jugendlichen, verbunden mit einer zunehmenden Orientierungslosigkeit als eine spezifische Folge der deutschen Einheit in den neuen Bundesländern, zu begegnen.

[2] Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Orientierungshilfe grundsätzlich das generische Maskulin verwendet. Die in diesem Papier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

[3] https://www.mja-sachsen.de/

[4] Fachstandards-LAK-MJA (2020) https://www.mja-sachsen.de/wp-content/uploads/2021/01/Fachstandards-LAK-MJA-A5-Web1.pdf

1 Mobile Jugendarbeit als Arbeitsfeld der Jugendhilfe

1.1 Grundverständnis

Mobile Jugendarbeit ist ein aufsuchendes, niedrigschwelliges, parteiliches, geschlechterreflektiertes, an die Adressatinnen und Adressaten und deren Lebenswelt orientiertes Arbeitsfeld der Jugendhilfe. Sie richtet sich an junge Menschen in ihren selbstgewählten Gruppenstrukturen im Sozialraum, insbesondere auch an benachteiligte[5] junge Menschen. Gemeinsames Merkmal dieser Menschen ist die Betroffenheit von Ausschluss- und Ausgrenzungsprozessen, wobei es unerheblich ist, ob diese gesellschaftlich oder selbst verursacht sind.

Mobile Jugendarbeit verbindet die grundlegenden Methoden Sozialer Arbeit – Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit – mit der Methode der Aufsuchenden Arbeit. Im Kontext sich verändernder Lebenswelten werden diese ergänzt durch zeitgemäße und bedarfsgerechte Arbeitsansätze. Die formulierten Arbeitsprinzipien beschreiben die notwendige Haltung und professionelle Rolle der im Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte.

Mobile Jugendarbeit interagiert sozialraumorientiert und ist damit eine wesentliche sozialräumliche Ressource. Sie bezieht vorhandene Zusammenschlüsse ein und initiiert neue. Somit ist Mobile Jugendarbeit eine notwendige Ergänzung zu anderen Angeboten von Jugend- und Jugendsozialarbeit. Das Handlungskonzept Mobile Jugendarbeit ist dabei flexibel an die Gegebenheiten des jeweiligen Sozialraums anpassbar und hat sich in der Praxis sowohl in großstädtischen als auch ländlichen Räumen bewährt.

Dem Arbeitsfeld der Mobilen Jugendarbeit innewohnend ist, dass die Fachkräfte im Verständnis einer parteilichen Interessenvertretung tätig werden.

Mobile Jugendarbeit ist prädestiniert, auf eine umfassende Teilhabe auf verschiedenen Ebenen hinzuwirken. Darüber hinaus trägt sie über den Abbau von Stigmatisierungen und ihre Wirkungen ins Gemeinwesen zum Ausgleich von Benachteiligungen bei und kann damit die Integration von jungen Menschen, die von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind, unterstützen. Mobile Jugendarbeit befördert somit Inklusionsprozesse, welche zur Weiterentwicklung von Gesellschaft wie auch Adressaten und Adressatinnen beitragen.

Mobile Jugendarbeit leistet nicht nur außerschulische Bildungsarbeit im Sinne von sozialem Lernen, sondern fördert die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die jungen Menschen werden unvoreingenommen im Zusammenhang mit ihren Wünschen, Bedürfnissen, Interessen, Beziehungen, Konstruktionen, Einstellungen und ihrem Verhalten gesehen. Mobile Jugendarbeit arbeitet diversitätssensibel und erkennt gesellschaftliche Vielfalt in allen Facetten an.

Somit stellt Mobile Jugendarbeit ein sozialpädagogisches Handlungskonzept dar, welches in den aktuellen Fachstandards formuliert wird.[6] In ihm werden die Kombination der vier Methoden (vgl. Punkt 5) auf theoretischer Grundlage von Lebenswelt- und Sozialraumorientierung beschrieben, um junge, insbesondere benachteiligte Menschen zu erreichen und ihre Lebenssituationen zu stabilisieren und zu verbessern. Zur Umsetzung notwendig sind eine in den Arbeitsprinzipien verfasste spezifische professionelle Rolle, sowie die bedarfsgerechte Ausstattung des jeweiligen Projekts.

[5] Vgl. Punkt 2, erster Absatz

[6] LANDESARBEITSKREIS MOBILE JUGENDARBEIT SACHSEN E. V., Fachstandards für Mobile Jugendarbeit/Streetwork in Sachsen, Chemnitz 2020 (Stand: 2020).

1.2 Ethische und gesetzliche Grundlagen

Mobile Jugendarbeit ist ein Arbeitsfeld der Profession Soziale Arbeit[7] und bekennt sich damit zu deren grundlegenden Zielen. Diese basieren auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und verbinden die Ethikkodizes Sozialer Arbeit[8,9] mit professioneller Haltung.

Mit dem Bezug auf internationale Abkommen[10] aber auch auf die professionelle Selbstverpflichtung als ethischer Handlungsrahmen betont Mobile Jugendarbeit ihre Verantwortung bei der Verbesserung von Lebensbedingungen junger Menschen.

Mobile Jugendarbeit ist als gesetzliche Leistung verortet im SGB VIII, § 11 in Verbindung mit § 13 und ihren übergeordneten Zielen, welche sich aus § 1 SGB VIII ableiten: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Mobile Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe wird dieser Verantwortung insbesondere gerecht durch die in § 1, Absatz 3 SGB VIII beschriebenen Aufgaben: Junge Menschen sollen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden, Benachteiligungen sollen vermieden oder abgebaut werden. Jungen Menschen soll die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Einflussnahme auf alle sie betreffenden Lebensbereiche ermöglicht werden. Es sollen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

Diese grundlegenden Aufgaben werden durch § 9, Absatz 2 bis 4 SGB VIII in ihrer Grundrichtung näher beschrieben, indem die jeweiligen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen berücksichtigt werden sollen und bestehende Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern sind. Die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung ist dabei umzusetzen und vorhandene Barrieren sind abzubauen.

Mobile Jugendarbeit verortet sich als Arbeitsfeld in den Normierungen des § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) sowie des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit). In Verbindung beider Paragrafen wird die Umsetzung des spezifischen Profils Mobiler Jugendarbeit ermöglicht.

Mobile Jugendarbeit ist ein an der Lebenswelt junger Menschen und dem Gemeinwesen orientiertes Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII mit den Schwerpunkten präventiver, alltagsorientierter Beratung sowie Angeboten, die sich auf Entwicklungsaufgaben beziehen, welche junge Menschen zu bewältigen haben. Mobile Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

[7] Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.

[8] Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): ForumSozial. Die Berufliche Soziale Arbeit 4/2014. Berlin: 2014

[9] International Federation of Social Workers: Statement of ethical principles. Stockholm: 2018

[10] Hierzu zählen neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte weitere im Rahmen der vereinten Nationen verhandelte Menschenrechtsabkommen (bspw. UN-Kinderrechtskonvention, Sozialpakt, Rassendiskriminierungskonvention, Behindertenrechtskonvention).

1.3 Arbeitskontext

Mobile Jugendarbeit wird durch die im Punkt 4 benannten Prinzipien sowie durch die im Punkt 5 beschriebenen Methoden charakterisiert und unterscheidet sich von anderen Angeboten mit aufsuchenden Anteilen. Aufgrund der sozialräumlichen Arbeitsweise kooperiert sie mit anderen Angeboten und Institutionen, die für die Adressatinnen und Adressaten bedeutsam sind.

Mobile Jugendarbeit ist kein Ersatz für andere Einrichtungen und Dienste innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie für andere Institutionen (zum Beispiel Schule oder Gesundheitswesen). Die Vermittlung und Begleitung zu anderen Einrichtungen, Diensten und Institutionen mit ihren jeweiligen Angeboten gehört jedoch zu den wesentlichen Aufgaben.

Die Basis des sozialräumlichen Ansatzes sowie des Milieubezuges von Mobiler Jugendarbeit sind kontinuierliche Kooperationsbeziehungen zu anderen Anbietenden von Fach- und Dienstleistungen der Jugendhilfe, zu Stadtteilbüros/Bürgerzentren, Schulen, Agentur für Arbeit/Jobcenter, Sozialamt und insbesondere im ländlichen Raum zu Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und Gemeinderätinnen/Gemeinderäten u. a. Im Sinne der Interessenvertretung junger Menschen kann auch ein Dialog mit Polizei- und Ordnungsbehörden notwendig sein mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung der unterschiedlichen Ziele und Arbeitsfelder (vgl. Punkt 4; Fachpolitische Abgrenzung).

Um eine aktive und professionelle Interventionshilfe bei sozialen Problemen anbieten zu können, muss sich Mobile Jugendarbeit den Zugang durch fachliche Arbeit zu diesen Institutionen und Instanzen sichern. Dabei ist entscheidend, dass diese Kontakte vom Wissen und der Einwilligung der Betroffenen bestimmt werden. Vorgehensweisen und Handlungsoptionen müssen ihnen vermittelt werden und transparent bleiben. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und sich hieraus ergebende gesetzliche Bestimmungen (§ 35, SGB I, Sozialgeheimnis, § 65 SGB VIII, besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, § 203, StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen) sind grundlegend für vernetztes Arbeiten und einen stattfindenden Informationsaustausch.

Den Normierungen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) wird in der täglichen Arbeit Rechnung getragen. Mobile Jugendarbeit sollte als kompetente Akteurin in die regionalen Netzwerke für Kinderschutz eingebunden werden.

1.4 Zuständigkeit, Planung, Aufgabenwahrnehmung

Die Gewährleistungsverantwortung und die Planungsverpflichtung obliegt auch für die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit in jedem Fall dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1, § 80 i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB VIII).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote entsprechend ihrer Aufgaben ausreichend und mit einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften ausgestattet sind (§ 79 Abs. 3).

Die Aufgabenwahrnehmung für die Mobile Jugendarbeit selbst sollte im Sinne der Subsidiarität und Flexibilität an einen geeigneten, fachkompetenten Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

2 Adressatinnen/Adressaten und Zugänge

Die Angebote Mobiler Jugendarbeit stehen grundsätzlich allen jungen Menschen entsprechend der unter Punkt 1.2 benannten gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII offen. Mobile Jugendarbeit richtet sich primär an Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre (vgl. § 7 SGB VIII) in ihren selbstgewählten Gruppenstrukturen unabhängig von ihren Themen und subkulturellen Verankerungen. Dabei konzentriert sich Mobile Jugendarbeit auf diejenigen, welche von einrichtungszentrierten Angeboten der Jugend- und Jugendsozialarbeit nicht erreicht werden, diese ablehnen bzw. nicht erreichen können[11]. Hierzu gehören benachteiligte und von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgegrenzte, von Ausgrenzung bedrohte sowie sich selbst ausgrenzende junge Menschen.

Die Zugänge zu ihnen finden primär im öffentlichen und halböffentlichen[12] Raum statt, dies umfasst analoge wie digitale Räume (siehe Raumbegriff unter 5.1). Bei konkretem Bedarf und mit Mandatserteilung der jungen Menschen kann Mobile Jugendarbeit in Privaträume und auf Personen aus deren sozialem Umfeld ausgeweitet werden.

Das Zusammenspiel von Zugängen, dem Agieren im öffentlichen Raum und der Arbeit mit jungen Menschen mit Diskriminierungserfahrungen ist zusätzlich unter einer geschlechterreflektierenden Perspektive zu betrachten, da sich gesellschaftliche Macht- und Ungleichheitsverhältnisse intersektional überlagern und potenzieren können. Mobile Jugendarbeit ist deshalb gefordert, die Vielfalt von Geschlechtern und Lebenslagen junger Menschen in Analyse, Zielentwicklung und Praxis systematisch zu berücksichtigen. Impulse zur Ausrichtung und Reflexion des eigenen Handelns bietet die Empfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).[13]

Mobile Jugendarbeit gerät dort an ihre Grenzen, wo verinnerlichte und manifestierte Denk- und Verhaltensweisen sowie damit verbundene Gruppenstrukturen und Netzwerke eine sozialpädagogische Arbeit mit Einzelnen im Sinne demokratischer Werte und Normen des Grundgesetzes unmöglich machen. Eine Instrumentalisierung Mobiler Jugendarbeit und ihrer Angebote durch antidemokratische Strukturen ist auszuschließen.

[11] Ursache dafür sind infrastrukturelle Defizite. Die Angebote sind zu weit entfernt oder nicht vorhanden.

[12] Halböffentliche Räume sind Übergangsbereiche zwischen dem privaten und dem öffentlichen Raum, die zwar oft zugänglich sind, jedoch nicht uneingeschränkt der Allgemeinheit gehören oder unter bestimmten Bedingungen (wie Öffnungszeiten, Eintrittsgebühren oder Hausordnungen) genutzt werden können, z. B. Einkaufszentren, Schulhöfe, Quartiersspielplätze u. ä.

[13] Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) (2022): Empfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII

3 Ziele

Mobile Jugendarbeit ist ein dauerhaftes, belastbares und verlässliches Kontakt- und Beziehungsangebot, um das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu gewährleisten. Sie bietet ihnen lebensweltorientierte Begleitung an, die ihre Teilhabe an der Gesellschaft fördert, soziale Benachteiligungen abbaut und nachhaltig Lebensbedingungen verbessert. Somit verhindert oder verringert Mobile Jugendarbeit Stigmatisierung und Ausgrenzungserfahrungen junger Menschen.

Für die Zielerreichung werden drei Ebenen formuliert, auf denen agiert wird.

Auf der **Ebene der individuellen Lebenssituation** werden folgende Ziele angestrebt: Entwicklung und Verwirklichung von Lebensperspektiven; Erweiterung persönlicher Ressourcen und Erschließung von Hilfesystemen; Erweiterung von Handlungsspielräumen; Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des Selbstbewusstseins sowie Unterstützung bei der Alltagsbewältigung.

Auf der **Ebene der spezifischen Situationen von Peergroups und Gruppen** werden folgende Ziele angestrebt: Auslösung und Begleitung gruppenbezogener Lernprozesse solidarischen Handelns und gegenseitiger Unterstützung sowie Erhöhung und Erweiterung von Selbstwirksamkeit.

Auf der **Ebene der strukturellen Lebensbedingungen** werden folgende Ziele angestrebt: Verbesserung der Rahmenbedingungen junger Menschen; Schaffung von Verständnis und Akzeptanz durch das Sichtbarmachen von Lebensrealitäten; Ermittlung und Thematisierung von fehlenden oder unzureichenden Angeboten; Entwicklung sozialpolitischer Einmischungsstrategien sowie Einflussnahme auf Sozial- und Jugendhilfeplanung und kommunale Verwaltung.

Ebenen übergreifend werden folgende Ziele angestrebt: Befähigung zur Einmischung und Beteiligung; Einwirkung auf politische Prozesse und Entscheidungen durch parteiliche Interessenvertretung junger Menschen; Erschließung, Erhalt und Rückgewinnung von Räumen durch Aneignungsprozesse; Förderung der Gesundheit im Sinne des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens.

Diese Ziele konkretisieren sich vor Ort auf Grundlage einer aktuellen Sozialraumanalyse und der sich daraus ergebenden Bedarfe. Die Sozialraumanalyse sollte von den Leistungserbringern der Mobilen Jugendarbeit erstellt werden. Die lokalen Zielsetzungen werden in den jeweiligen Konzeptionen festgeschrieben und sollten mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgestimmt sein. Ebenso sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe Kriterien und Indikatoren festzulegen, um die Wirksamkeit der Arbeit zu evaluieren.

4 Arbeitsprinzipien der Mobilen Jugendarbeit

Die Dimension der Prozessqualität hat im Kontext der Anforderungen zur Qualitätsentwicklung im Sinne des § 79a SGB VIII eine originäre Bedeutung. Im Kern steht hierbei die Frage, wie Leistungen durchgeführt werden; mithin wie die Gesamtheit der Aktivitäten und Interaktionen aufeinander abgestimmt sind. Neben dem Methodenmix und der spezifischen Adressatinnen/Adressaten-Gruppe Mobiler Jugendarbeit sind die im Folgenden beschriebenen Arbeitsprinzipien nach den sächsischen Fachstandards[14] ein wesentlicher Aspekt, welcher die Haltung der Fachkräfte im Feld definiert. Diese Prinzipien finden sich in vergleichbarer Form auch in den bundesweiten Standards der BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit e. V. sowie in Fachstandards anderer Bundesländer wieder. Die Umsetzung dieser Arbeitsprinzipien wirkt somit direkt auf die Prozessqualität und ist relevant für alle Tätigkeiten der Fachkräfte.

Professionelles Rollenverständnis
Die Fachkräfte nehmen ihre beruflichen Rollen als professionelle Unterstützer/Unterstützerinnen und Gäste in den Lebenswelten junger Menschen ein und wahren ein Verhältnis aus angemessener Nähe und professioneller Distanz. Dabei liegt die Definitionshoheit des Rollenverständnisses und der entsprechenden Grenzziehungen bei den Fachkräften und wird nicht von außen bestimmt. Hierfür ist ein hohes Maß an Selbstreflexion, ernsthaftes Interesse an den jungen Menschen und dem spezifischen Arbeitsfeld nötig.

Bedürfnis- und Lebensweltorientierung
Junge Menschen werden mit all ihren Ressourcen und Themen im Kontext ihrer Lebenswelten und sozialen Bezüge wahrgenommen. Die Fachkräfte sind Ansprechpersonen für die gesamte Breite auftretender Fragen und Herausforderungen. Dabei werden die jungen Menschen mit all ihren Bedürfnissen und Interessen als Expertin/Experte für sich selbst und ihre Lebenswelt gesehen. Handlungsleitend sind somit ein Dialog auf Augenhöhe mit ihnen und die gemeinsame Reflexion ihrer Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf ihre Lebenslagen.

Diversitätssensibilität
Das Konzept der Diversität betont die Unterschiede gruppenbezogener oder individueller Merkmale und fordert gleichzeitig ihre Anerkennung. Diversität zielt auf die Herstellung der Chancengleichheit aller Menschen ab. Diversitätssensibilität ist somit eine Querschnittsaufgabe und erforderliche Haltung der Fachkräfte innerhalb der Arbeitsfelder. Ziele sind die Anerkennung und Reflexion von Unterschiedlichkeiten sowie der Schutz vor Diskriminierung. Notwendig hierfür ist die Bearbeitung von entsprechenden Diskriminierungserfahrungen und -strukturen. Gender, Alter, Kultur, Gesundheit, Behinderung, sexuelle Orientierung und ähnliche Diversitätsdimensionen sind zentrale Kriterien gesellschaftlicher und individueller Verortung. Daher ist eine Auseinandersetzung der Fachkräfte mit ihren gesellschaftlichen Funktionen und Wirkungen auf junge Menschen im Sinne der Diversität erforderlich.

Wertschätzung, Respekt & Akzeptanz
Eine wertschätzende Haltung gegenüber jungen Menschen ist Grundvoraussetzung für den Zugang zu ihnen und damit für eine wirksame Beziehungsgestaltung. Sie werden als Personen in ihrer Gesamtheit vorurteilsbewusst angenommen. Den jungen Menschen gegenüber bedarf es einer offenen, akzeptierenden Arbeitsweise[15] und einer Haltung, die die Lebensweisen, Vorstellungen, Strategien und Konstruktionen der jungen Menschen respektiert. Erst auf dieser Basis ist eine Kooperation zur Erreichung der angestrebten Ziele möglich.

[14] Fachstandards - LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V. (2020)

[15] Die akzeptierende Arbeitsweise im Sinne dieser Fachempfehlung ist als grundsätzliche Haltung den jungen Menschen gegenüber zu verstehen. Davon abweichend bezeichnet der Akzeptierende Ansatz ein spezifisches Handlungskonzept für die Arbeit mit rechtsorientierten jungen Menschen.

Partizipation
Partizipation zielt auf die Verbesserung der Teilhabe- und Verwirklichungschancen junger Menschen. Hierfür sind ausschließende und diskriminierende Mechanismen abzubauen und ökonomische sowie strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, auf konzeptioneller wie auch auf politischer Ebene. Mobile Jugendarbeit arbeitet in diesem Sinne partizipativ und empowernd, sowohl in der konkreten Einzelarbeit als auch im gesellschaftlichen Diskurs. Im Vordergrund steht die Aktivierung. Darunter wird verstanden, dass junge Menschen eingeladen, ermutigt und befähigt werden, ihre Themen und Bedarfslagen eigenständig zu formulieren, Handlungsschritte zu erkennen und zu vollziehen. Dabei haben die Fachkräfte stets eine begleitende Funktion. Mobile Jugendarbeit handelt mit den jungen Menschen statt für sie. Dadurch werden Kompetenz- und Lernerfahrungen, Selbstbewusstsein und Hilfe zur Selbsthilfe erst möglich.

Niedrigschwelligkeit und Flexibilität
Angebote Mobiler Jugendarbeit sind so auszurichten, dass sie unkompliziert angenommen werden können. Zeiten, Orte und Angebote der Arbeit werden flexibel und ergebnisoffen auf die Bedürfnisse junger Menschen abgestimmt.

Freiwilligkeit
Die Adressatinnen/Adressaten entscheiden selbst, ob und wie lange sie das Kontaktangebot zu den Fachkräften annehmen und inwieweit sie Unterstützung in Anspruch nehmen möchten. Die Fachkräfte handeln in Begleitungsprozessen nur auf Grundlage eines erteilten Mandats. In klar begründeten Situationen kann auch von Seiten der Fachkräfte der Kontakt beendet werden. Die Gründe werden der betreffenden Person transparent gemacht. Davon unbenommen unterbreitet Mobile Jugendarbeit wiederkehrende Kontaktangebote.

Parteilichkeit
Junge Menschen haben grundlegende Rechte auf gesellschaftliche Teilhabe und sozialräumliche Aneignung ihrer Umwelt. Mobile Jugendarbeit tritt anwaltschaftlich und parteilich für die Rechte junger Menschen sowie für die Förderung ihrer Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein. Im Vordergrund stehen somit die Personen und nicht deren Verhalten. Mobile Jugendarbeit nimmt eine kritische Parteilichkeit im Sinne einer Interessenvertretung ihrer Zielgruppen ein. Das bedeutet nicht, dass deren Ansichten und Überzeugungen durch die Fachkräfte geteilt werden.

Transparenz
Die Fachkräfte begegnen den jungen Menschen offen, ehrlich und authentisch. Sie verdeutlichen ihnen somit die Intentionen, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns. Transparentes Arbeiten ist eine Schlüsselkompetenz, z. B., wenn sich in schwierigen Situationen Grenzen hinsichtlich Parteilichkeit oder Verschwiegenheit abzeichnen.

Vertrauensschutz und Verschwiegenheit
Mobile Jugendarbeit arbeitet vertraulich. Die Fachkräfte haben eine berufliche Schweigepflicht, jedoch in der Regel kein Zeugnisverweigerungsrecht. Ohne das Mandat der jungen Menschen werden keine personenbezogenen Daten gespeichert und derartige Daten sowie Kenntnisse über Gruppen nicht an andere weitergeleitet. Es werden keine personenbezogenen Akten geführt. Etwaige Ausnahmen zum Bruch der Schweigepflicht unterliegen gesetzlichen Regelungen.[16]

[16] Sollte eine Dokumentation im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung notwendig sein, muss diese pseudonymisiert erfolgen. Sollte eine gesetzliche Regelung die Aufhebung der beruflichen Schweigepflicht erforderlich machen und kann dies nicht abgewendet werden, so bleibt dennoch die Transparenz gegenüber Adressatinnen und Adressaten erforderlich, um der Verantwortung der Beziehungsgestaltung auch in kritischen Situationen gerecht zu werden.

Kontinuität, Verbindlichkeit
Mobile Jugendarbeit braucht eine intensive Phase des Kontakt- und Beziehungsaufbaus und eine Aufrechterhaltung des Kontaktangebotes über längere Zeiträume. Dies verlangt Kontinuität und Verbindlichkeit sowohl bei den Fachkräften als auch bei der Förderung.

Vernetzung und Kooperation
Für eine schnelle und passgenaue Unterstützung, eine nachhaltige Verbesserung der Lebenswelt junger Menschen und die Gewährleistung ihrer Partizipation sind interdisziplinäre Vernetzung und Kooperationen mit relevanten Einrichtungen und Akteurinnen/Akteuren unerlässlich. Außerdem ist eine fachinhaltliche Vernetzung für die Sicherung der eigenen Qualität und den fachlichen Austausch notwendig.

Fachpolitische Abgrenzung
Mobile Jugendarbeit grenzt sich eindeutig von sicherheits- und ordnungspolitischer Instrumentalisierung ab. Sie sind ein auf Vertrauen aufbauendes Angebot der Sozialarbeit und müssen als solches für junge Menschen auch deutlich erkennbar sein. Ein Dialog mit Polizei- und Ordnungsbehörden im Sinne der Interessenvertretung junger Menschen ist unter den entsprechenden Datenschutzbestimmungen sowie unter Berücksichtigung und Anerkennung der jeweils unterschiedlichen gesetzlichen Arbeitsaufträge und Handlungslogiken möglich.

5 Methoden

Mobile Jugendarbeit bedient sich eines integrativen Methodenverständnisses. Innerhalb eines sozialpädagogischen Handlungskonzeptes vereint der Handlungsansatz folgende Methoden Sozialer Arbeit: Aufsuchende Arbeit, Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit. Diese werden entsprechend des spezifischen Profils des Arbeitsfeldes angepasst.

Je nach struktureller (beispielsweise städtische oder ländliche Räume) und konzeptioneller Ausrichtung variiert die Priorisierung der hier beschriebenen Methoden.

Die hier genannten Methoden werden auf Basis einer Lebenswelt- und Sozialraumanalyse[17] konzipiert. Hierfür notwendig ist das Wissen über partizipative Methoden zur Feldforschung, Sozialraum- und Lebensweltanalyse und zur sozialräumlichen Konzeptentwicklung.

5.1 Aufsuchende Arbeit

Aufsuchende Arbeit als Methode beschreibt das kontinuierliche und gezielte Aufsuchen von jungen Menschen im Sozialraum. Für eine sprachliche Differenzierung werden, den bundesweiten Fachstandards folgend, die Begrifflichkeiten »Aufsuchende Arbeit« als Methode und »Streetwork« als Bezeichnung für ein Arbeitsfeld verwendet. Mobile Jugendarbeit setzt dabei auf einen erweiterten Raumbegriff aus öffentlichen, halböffentlichen, digitalen und – auf Grundlage eines Mandats – auch aus privaten Räumen und versteht all diese Kontexte als Handlungs- und Entfaltungsspielräume junger Menschen im hybriden Alltag. Auch in digitalen Räumen ist, wenn möglich, ein Mandat der jungen Menschen einzuholen. Das gezielte Aufsuchen dient der Kontaktaufnahme und dem Kontakthalten sowie dem Kennenlernen und ständigen Aktualisieren der Kenntnisse über die Lebenswelten junger Menschen. Die Fachkräfte begeben sich dabei bewusst in eine Gastrolle. Dies dient dem Aufbau einer auf Vertrauen basierenden, tragfähigen Beziehung. Des Weiteren werden das soziale Umfeld sowie die Infrastruktur erfasst und können gezielt in die Arbeit einbezogen werden. Aufsuchende Arbeit findet immer im Team statt.

5.2 Gemeinwesenarbeit[18]

Mobile Jugendarbeit arbeitet an positiven Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien im Gemeinwesen und leistet somit einen aktiven Beitrag zur Schaffung einer jugendgerechten und familienfreundlichen Umwelt. Gemeinwesenarbeit im Kontext Mobiler Jugendarbeit erfordert eine gezielte Interessenvertretung junger Menschen und eine Stärkung ihrer gesellschaftlichen Einflussmöglichkeiten. Dieses transformative Verständnis von Gemeinwesenarbeit zielt auf eine gesellschaftliche Weiterentwicklung sowie auf soziale Gerechtigkeit. Konsequenzen dieser Überlegung sind Parteilichkeit als Arbeitsprinzip sowie die gesellschaftspolitische Einflussnahme als Aufgabe Mobiler Jugendarbeit.

Bedürfnisse und Themen junger Menschen werden von den Fachkräften und mit den jungen Menschen an die entsprechenden Stellen transportiert und verständlich gemacht, Ressourcen erschlossen und nutzbar gemacht, um das Gemeinwesen mit ihnen zu gestalten. Das Arbeitsfeld unterstützt die Entwicklung des sozialen und kulturellen Lebens mit dem Ziel eines solidarischen Miteinanders.

[17] Die Sozialraumanalyse hat den Raum, in dem sich Menschen in sozialen Gefügen bewegen als Ausgangspunkt und fokussiert strukturelle Komponenten. Bei der Lebensweltanalyse ist das Individuum und dessen subjektives Erleben und Deuten des eigenen Alltags der Ausgangspunkt.

[18] vgl. Handlungsleitende Prinzipien der Gemeinwesenarbeit nach Hinte, Lüttringhaus & Oelschlägel (2001) sowie Gillich, Küchler, Wolfer (2009)

Die Fachkräfte setzen sich für die bedarfsgerechte Durchführung von Diskussionen und Foren zu relevanten Themen ein, um die Öffentlichkeit für spezifische Problemlagen zu sensibilisieren und der Ausgrenzung von Gruppen und Szenen vorzubeugen und entgegenzuwirken. Mobile Jugendarbeit arbeitet mit Behörden, Institutionen, Einrichtungen, freien Trägern und Akteurinnen/Akteuren vor Ort zusammen. Die Arbeit im Gemeinwesen initiiert und stärkt auch soziale Netzwerke zwischen Bürgerinnen/Bürgern und Fachkräften.

5.3 Einzelfallhilfe (Einzelarbeit - individuelle, einzelfallbezogene Angebote)

Einzelfallhilfe im Kontext von Mobiler Jugendarbeit ist ein individuelles Angebot der Jugendberatung, um die Autonomie, Selbstbestimmung und Lebensbewältigungskompetenzen junger Menschen zu stärken. Die Fachkräfte bieten Unterstützung und Begleitung bei der Alltagsbewältigung und bei konkreten Fragestellungen an. Die vorhandenen Ressourcen der jungen Menschen werden dabei erschlossen und aktiviert. Möglich sind Formen der Krisenintervention, zielgerichtete Vermittlung in andere Fachdienste bis hin zu längerfristigen Begleitungs- oder Beratungsprozessen.

Förderlich für das Gelingen ist das Angebot intensiver Beziehungsarbeit unabhängig von aktuellen oder akuten Problemlagen junger Menschen. Mobile Jugendarbeit wirkt verbindend zwischen ihnen und den Hilfesystemen und trägt durch eine umfassende Beratung und Begleitung dazu bei, Zugänge zu ermöglichen und damit weiterführende Hilfsangebote nutzbar zu machen.

5.4 Gruppenarbeit (gruppen- und szenebezogene Angebote/Projektarbeit)

Gruppenarbeit im Kontext Mobiler Jugendarbeit setzt vorrangig bei selbstgewählten Gruppenstrukturen junger Menschen, das heißt in ihren Peergroups und Szenen an. In der Gruppenarbeit stehen die Entwicklung von sozialen Kompetenzen sowie die Befähigung der jungen Menschen zur Gestaltung von eigenen Lebensräumen im Vordergrund. Es werden soziale und emotionale sowie strukturelle und materielle Ressourcen von Peergroups erschlossen und erweitert. Hieraus entstehende Synergieeffekte und Konflikte fördern selbstbestimmte und selbstgesteuerte Entwicklungs- und Bildungsprozesse. Die Fachkräfte können durch Beratung Gruppenprozesse initiieren, begleiten, bei akutem Bedarf intervenieren und gegebenenfalls zur Prävention beitragen. Mobile Jugendarbeit unterstützt junge Menschen bei der Organisation und Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen.

6 Qualitätsentwicklung

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die auch die Mobile Jugendarbeit einschließt, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung gewährleisten. Anknüpfend an die Rahmenempfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zur Qualitätsentwicklung[19] sind dafür entsprechende diskursive Prozesse unter kooperativem Einbezug freier Träger und Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen, zu gewährleisten und umzusetzen. Konkret sind als Verpflichtung des öffentlichen Trägers in der Befassung des zuständigen Jugendhilfeausschusses für die Mobile Jugendarbeit Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität aufzustellen, anzuwenden, zu überprüfen und weiterzuentwickeln und anschließend geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität zu beschreiben, ebenfalls anzuwenden, zu überprüfen und weiterzuentwickeln (§ 79a SGB VIII). Schließlich sollen Träger der freien Jugendhilfe unter anderem dann durch den öffentlichen Träger gefördert werden, wenn sie die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII gewährleisten.

Grundlegende Qualitätsmerkmale Mobiler Jugendarbeit ergeben sich aus dem in den Fachstandards dargelegten Handlungskonzept[20] und den Möglichkeiten, dieses auch in Gänze umzusetzen.

Für die Umsetzung der beschriebenen komplexen Aufgaben des Handlungskonzepts ist es notwendig, dass die jeweiligen Leitungsebenen Verantwortung übernehmen und dass sowohl bei öffentlichen als auch bei freien Trägern entsprechende quantitative und qualitative personelle Voraussetzungen gegeben sind, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen und das Handlungskonzept auch vollständig umsetzen zu können.

6.1 Qualitätsentwicklung als Prozess

Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit ist ein ständiger Prozess der Entwicklung, Beschreibung und Reflexion von Zielen und Ergebnissen. Grundlage für die Zielentwicklung und -priorisierung in der Mobilen Jugendarbeit ist eine Sozialraum- und Lebensweltanalyse, welche als Prozess kontinuierlich in das fachliche Handeln, wie auch als Ergebnis in die Entwicklung und Fortschreibung der standortspezifischen Konzeption einzubinden ist.

Der hier dargestellte Prozess sollte zwischen dem Träger des Leistungsangebotes sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dialoghaft stattfinden. Häufigkeit und Intensität sind dabei kontextabhängig.

[19] Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz/Landesjugendamt (Hrsg.) (2012)
[20] LANDESARBEITSKREIS MOBILE JUGENDARBEIT SACHSEN E. V. 2020 (Stand: 2020).

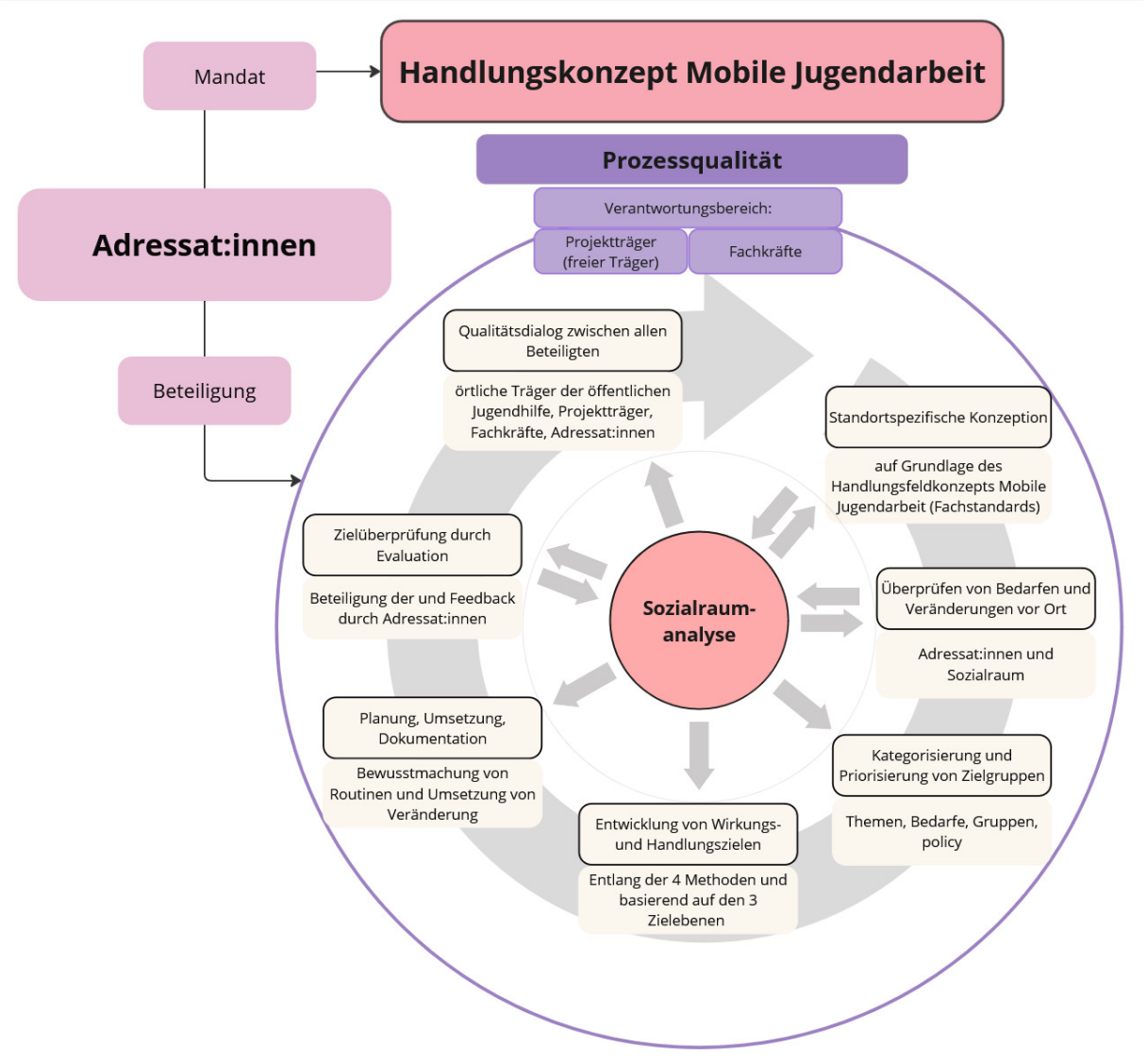


Abbildung 1: Qualitätszirkel für Prozessqualität unter Beteiligung von Adressatinnen/Adressaten, LAK MJA Sachsen 2026

Alle Prozessschritte sind an einer aktuellen Sozialraumanalyse orientiert. Gleichzeitig werden Beobachtungen und Erkenntnisse im laufenden Prozess an die Sozialraumanalyse rückgekoppelt, die somit im zirkulären Prozess stetig überprüft und aktualisiert wird. Insbesondere bei den Schritten der Erstellung einer standortspezifischen Konzeption, der Überprüfung von Bedarfen und Veränderungen vor Ort sowie der Zielüberprüfung durch Evaluation wird die Sozialraumanalyse aktualisiert und dementsprechend der weitere Qualitätsprozess mit der aktualisierten Analyse abgeglichen.

Ein entscheidendes Qualitätskriterium für das Handlungskonzept Mobile Jugendarbeit ist das Mandat der Adressatinnen/Adressaten, aus dem sich Handlungsaufträge und die Ausrichtung der Konzeption ergeben. Das Mandat der Adressatinnen/Adressaten ist elementarer Bestandteil der Sozialraumanalyse und wird darin stetig aktualisiert.

Die Adressatinnen und Adressaten Mobiler Jugendarbeit sind an dem andauernden Qualitätsentwicklungsprozess beteiligt. Ein Ziel des zirkulären Prozesses ist die Weiterentwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten sowohl im Prozess als auch in der sich daraus aktualisierenden Struktur.

6.2 Qualitätsebenen

Die Qualitätsentwicklung eines standortspezifischen Konzepts Mobiler Jugendarbeit unterteilt sich in die drei Qualitätsebenen: Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität. Diese drei Ebenen sind in einem zirkulär ablaufenden Prozess eingeordnet, der die Qualität des Handlungskonzepts bestimmt und sicherstellt (siehe Abbildung 2).

In der Strukturqualität sind strukturelle Rahmenbedingungen Mobiler Jugendarbeit verortet, welche maßgeblich auf Prozess- und Ergebnisqualität einwirken. Die Strukturqualität wird im fortlaufenden Qualitätsentwicklungsprozess evaluiert und aktualisiert. Die Strukturqualität liegt in der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie des jeweiligen Trägers des Projekts.

Die Prozessqualität wird einerseits von der Strukturqualität ermöglicht und nimmt ihrerseits auch Einfluss auf die Strukturqualität. Die Prozessqualität basiert auf einer Sozialraum- und Lebensweltanalyse. Prozessqualität und Sozialraumanalyse nehmen wechselseitig Einfluss aufeinander, indem sie sich regelmäßig aktualisieren. Die Prozessqualität liegt in der Verantwortung der fachlichen Leitung des Trägers des Leistungsangebotes sowie der dazugehörigen Fachkräfte.

Die Ergebnisqualität lässt sich überprüfen, indem das Maß der Zielerreichung evaluiert und, wenn möglich, auch quantifiziert wird. Sie ist somit ein Instrument zur Evaluation des Zusammenspiels aus Struktur- und Prozessqualität hinsichtlich der Ziele und der Wirkung des Handlungskonzepts. Aus den Ergebnissen lassen sich Handlungs- und Änderungsbedarfe für diese Ebenen aufzeigen. Die Ergebnisqualität bietet im Qualitätsentwicklungsprozess den Ausgangspunkt, Bedarfe und Impulse zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Weiterentwicklung der Angebote für junge Menschen im Gemeinwesen in Gesprächen zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger des Leistungsangebotes sowie zugehörigen Fachkräften zu erörtern.

Die Adressatinnen und Adressaten Mobiler Jugendarbeit sind in den gesamten Qualitätsentwicklungsprozess durch Beteiligungsprozesse und unter Einbezug ihrer Bedarfe und Wünsche einzubinden.

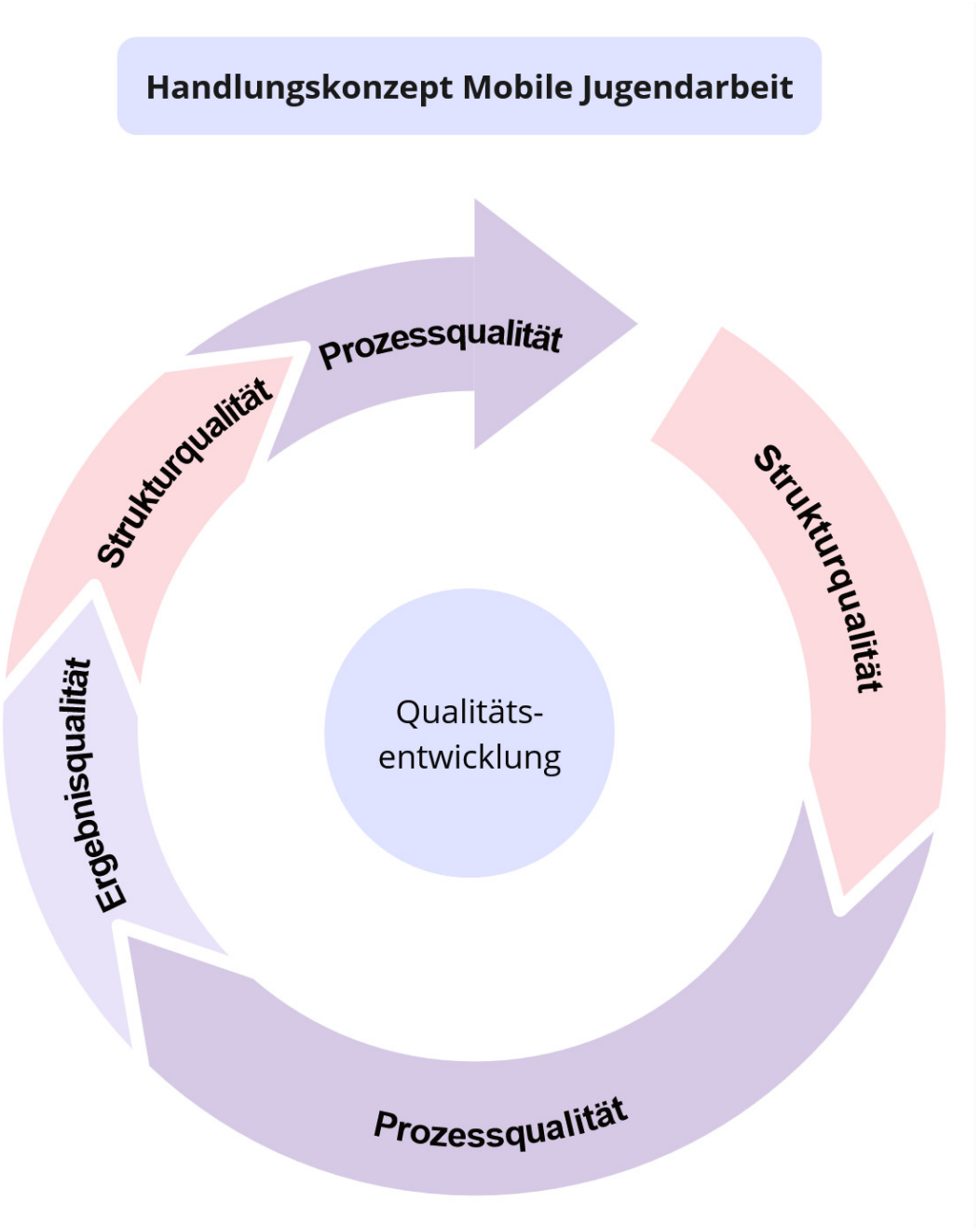


Abbildung 2: Qualitätsentwicklung anhand zirkulärer Qualitätsebenen, LAK MJA Sachsen 2026

6.2.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität wird maßgeblich durch die materiellen, räumlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen bestimmt. Sie beschreibt, unter welchen Bedingungen und mit welchem Aufwand ein Ergebnis erzielt wurde. Die Strukturqualität ist somit grundlegend für Prozess- sowie Ergebnisqualität. Insbesondere folgende strukturelle Rahmenbedingungen sind für eine gelingende Mobile Jugendarbeit notwendig:

Trägerqualität einschließlich der Regelung zur Fach- und Dienstaufsicht
Mobile Jugendarbeit[21] muss in den organisatorischen, fachlichen und planerischen Zusammenhang der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sein. Die Einbindung des Handlungsfeldes in die örtliche Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII ist dabei ein originäres Element von Strukturqualität. Dem jeweiligen Träger des Leistungsangebotes obliegen dabei Fach- und Dienstaufsicht. Entsprechend § 4 Abs. 2 SGB VIII werden vorrangig Träger der freien Jugendhilfe tätig.

Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nimmt die Fürsorgepflicht für seine Angestellten wahr und ist verantwortlich für die Sicherheit der Fachkräfte im Arbeitsfeld. Er schafft die Grundlagen für den notwendigen Vertrauens- und Datenschutz und stellt bei Bedarf seinen Angestellten einen Rechtsbeistand zur Verfügung.

Qualifikation und fachliche Kompetenz der Fachkräfte
Die in der Mobilen Jugendarbeit tätigen Fachkräfte sollen über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit verfügen.

Die für das Arbeitsfeld notwendigen fachlichen Kompetenzen und persönliche Eignung ergeben sich aus den Methoden Mobiler Jugendarbeit und Bedarfen ihrer Adressatinnen/Adressaten: Fachkräfte benötigen ein umfassendes Wissens- und Methodenrepertoire, um flexibel und schnell auf aktuelle Situationen angemessen und fachlich reagieren zu können. Kenntnisse über soziale Gruppen, ihre dynamischen Prozesse sowie subkultur- und szenespezifisches Verständnis sind ebenso notwendig wie das Verständnis von und das Handeln in institutionellen und politischen Zusammenhängen. Es benötigt Wissen bezüglich der Gesamtstruktur des Sozialraumes und insbesondere der verwaltungspolitischen Gegebenheiten. Zu den dafür notwendigen kommunikativen und beraterischen Kompetenzen gehören Methodenkenntnisse zur Gesprächsführung und Biographiearbeit. Ebenfalls ist es erforderlich, eine moderierende Rolle einzunehmen sowie Strategien der Konfliktlösung und Mediation anwenden zu können. Grundkenntnisse im Sozialrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten sind Voraussetzung.

Quantität personeller Ressourcen
Die Anzahl sowie die fachliche und persönliche Diversität der Mitarbeitenden orientieren sich an den Gegebenheiten des jeweiligen Sozialraumes und an der Vielfalt der jungen Menschen. Zur Sicherung kontinuierlicher Präsenz im Sozialraum, der aufsuchenden Arbeit im Tandem, vielfältiger Zugänge zu unterschiedlichen Gruppen junger Menschen sowie der erforderlichen Reflexions- und Abstimmungsprozesse im Team wird idealerweise eine personelle Ausstattung von mindestens 2,5 VZÄ als fachlich geboten angesehen, was durch mindestens drei Fachkräfte mit jeweils mindestens 30 Wochenstunden realisiert wird. Mit den hier benannten personellen Ressourcen wäre eine Umsetzung der in dieser Orientierungshilfe beschriebenen Aufgaben, Ziele und Methoden vollumfänglich möglich.

Arbeitsvertragliche Regelungen
In den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers fallen das Vorliegen einer Stellenbeschreibung sowie Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten, Abend-, Nacht- und Wochenendarbeit. Eine tarifgerechte Bezahlung entsprechend den Charakteristika einer besonders schwierigen und fachlichen Tätigkeit mit einem erhöhten Gefährdungspotential der Mitarbeitenden ist selbstverständlich und gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Arbeitgebers. Notwendig ist darüber hinaus eine arbeitsvertragliche Regelung zur beruflichen Schweigepflicht und zum Vorbehalt der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers im Falle von Aussagebegehren.

[21] Hierbei ist sowohl das Handlungsfeld als auch der Träger des Leistungsangebotes gemeint.

Räumliche und sachliche Ausstattung
Ausgehend von konzeptionellen Schwerpunktsetzungen benötigen Fachkräfte ausreichende, geeignete und barrierefreie eigene Räumlichkeiten, in denen sie eigenverantwortlich handeln können. Grundvoraussetzung dafür ist eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln, die den zeitgemäßen Standards entsprechen, sowie eine digitale Infrastruktur aus Hard- und Software, sowie technischem Support.

Ein eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten und ein angemessener Anteil für die Ausstattung sollten zur Verfügung stehen. Notwendig sind Mittel für pädagogisches und methodisch-didaktisches Arbeitsmaterial sowie die Ermöglichung einer dem Sozialraum angemessenen und bedarfsgerechten Mobilität.

Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger des Leistungsangebotes
Mobile Jugendarbeit muss mit hauptamtlich und längerfristig tätigen Fachkräften in möglichst unbefristeter Anstellung geplant werden, da der Aufbau von Kontakten sowie eines Vertrauensverhältnisses zu den Adressatinnen und Adressaten entscheidend von der personalen Akzeptanz der Fachkräfte abhängig ist und dies in der Regel einen längeren Zeitraum beansprucht. Die Träger der Leistungsangebote bedürfen einer verlässlichen finanziellen Absicherung, idealerweise mit mehrjähriger Laufzeit.

Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Projektträger hält diese angestrebte Kontinuität der Angebote ebenso fest wie das gemeinsame Interesse von Mobiler Jugendarbeit vor Ort als Ausgangspunkt der Arbeit.

6.2.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezeichnet die Qualität der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen sowie die Zusammenarbeit im Netzwerk und Dialogprozesse mit Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen. Hinzu kommen qualitätsunterstützende Prozesse beim Träger der Mobilen Jugendarbeit. Die Prozessqualität in der Mobilen Jugendarbeit definiert sich dabei maßgeblich durch die Orientierung an den unter Punkt 4 beschriebenen Arbeitsprinzipien.

Umsetzung Handlungskonzept »Mobile Jugendarbeit« entlang Methoden und Arbeitsprinzipien
Das Handlungskonzept »Mobile Jugendarbeit« wird entlang der beschriebenen Methoden und Arbeitsprinzipien von Fachkräften mit geeigneter Qualifikation umgesetzt. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Leistungsangebote stellen hierfür die dazu benötigten Ressourcen bereit. Die Ziele der Arbeit und die Priorisierung von Methoden werden an den jeweils aktuellen Bedarfen und Lebenslagen junger Menschen im Sozialraum ausgerichtet. Ausgestaltung und Gewichtung werden anhand einer aktuellen, vom jeweiligen Leistungsangebot erstellten Sozialraumanalyse begründet. Aktuelle Arbeitsaufträge ergeben sich aus den Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten sowie aus den Zielformulierungen der §§ 11 und 13 SGB VIII.

Der Prozess der Auftragsklärung ist fundamentaler Bestandteil der standortspezifischen Konzeptentwicklung. Arbeitsaufträge von Seiten des Trägers des Leistungsangebotes richten sich nach den Aufträgen und Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten. Bedarfe und Anliegen von Adressatinnen und Adressaten sind unter deren Beteiligung von den Fachkräften in das Gemeinwesen zu übermitteln.

Arbeitsaufträge aus dem Gemeinwesen sind nicht anzunehmen, wenn diese mit den Rechten und Teilhabemöglichkeiten der Adressatinnen und Adressaten unvereinbar oder diesen entgegengesetzt sind. Fachkräfte vermitteln zwischen Adressatinnen/Adressaten und Gemeinwesen parteiisch und anwaltschaftlich im Interesse der Adressatinnen und Adressaten.

Das Handlungskonzept ist unabhängig von ordnungspolitischen Maßnahmen und Zielen umzusetzen.

Konzeption und Zieldefinition auf Basis einer aktuellen Sozialraumanalyse
Die Konzeption und die Definition von Zielen basieren auf einer aktuellen Sozialraumanalyse. Die Sozialraumanalyse ist die wichtigste Grundlage für den Prozess der Qualitätsentwicklung. Die Aktualisierung der Sozialraumanalyse ist in den Qualitätsentwicklungsprozess eingebunden. Fachkräfte haben einen Überblick über die im Sozialraum bestehenden Strukturen, Gruppen und Entwicklungen. Neue Phänomene, Kontakte und Entwicklungen werden aufgrund regelmäßiger aufsuchender Arbeit, durch Kontakte im Gemeinwesen und regelmäßig aktualisierte Sozialraumanalysen frühzeitig erkannt.

Beteiligungsorientierte Konzept- und Qualitätsentwicklung
Übergeordnetes Ziel Mobiler Jugendarbeit ist die Beteiligung junger Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen und politischen Entscheidungen.

Die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten Mobiler Jugendarbeit ist in der Ausgestaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Angebote der Mobilen Jugendarbeit zu gewährleisten. In den vier Handlungsmethoden sind sie als Partnerinnen und Partner im gesamten Gestaltungsprozess fest verankert.

In der Aufsuchenden Arbeit begreifen sich Fachkräfte als Gäste im von den jungen Menschen genutzten öffentlichen Raum. Sie handeln mit Achtsamkeit und besonderer Berücksichtigung möglicher Grenzverletzungen gegenüber jungen Menschen. Dabei achten Fachkräfte darauf, Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen oder offenzulassen, so dass junge Menschen selbst entscheiden können, ob und wie lange sie im Kontakt bleiben möchten. Eine Ablehnung des Kontaktes wird akzeptiert und ernst genommen, ohne nachzuhaken oder Druck auszuüben.

In der Einzelfallhilfe steht Beteiligung im Mittelpunkt des Unterstützungsprozesses. Die Adressatinnen und Adressaten gestalten und bestimmen ihn aktiv mit. Ihre eigenen Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse setzen den Schwerpunkt in der Zusammenarbeit. Zielformulierung und Ausgestaltung des Unterstützungsprozesses erfolgen gemeinsam, wobei die Adressatinnen und Adressaten maßgeblich über Art, Umfang und Verlauf der Unterstützung entscheiden. Die Fachkräfte handeln dabei ausschließlich auf Basis des erteilten Mandats des jungen Menschen und ergreifen ohne seine Zustimmung keine Maßnahmen.

Gruppen und Peergroups werden von Mobiler Jugendarbeit nicht nur begleitet, sondern gestalten sämtliche Prozesse selbst mit. Sie bestimmen Themen, Anliegen und Bedarfe ihrer Gruppe bzw. Clique. Die Fachkräfte unterstützen sie dabei als partnerschaftliche Begleitung, in dem sie Ressourcen verfügbar machen, auf Wunsch Zugänge zu Räumlichkeiten und Strukturen eröffnen sowie Impulse für selbstorganisierte Prozesse geben. Entscheidungsfindung, Planung und Umsetzung erfolgt gemeinsam – die Verantwortung verbleibt jedoch bei der Gruppe selbst. Die Fachkräfte sorgen für transparente Rahmenbedingungen und achten darauf, dass die jungen Menschen ihre Erfahrungen und Wünsche jederzeit einbringen können, damit ihre Perspektiven kontinuierlich einfließen und Anpassungen möglich sind.
Im Gemeinwesen vertritt Mobile Jugendarbeit die Interessen und Bedarfe junger Menschen. Sie ermutigt junge Menschen, ihre Anliegen selbst zu formulieren und diese eigenständig oder gemeinsam mit den Fachkräften in bestehende Strukturen und Gremien einzubringen. Gemeinsam mit Adressatinnen und Adressaten schafft sie im Gemeinwesen niedrigschwellige und transparente Beteiligungsformate.

Die Arbeitsprinzipien Mobiler Jugendarbeit (siehe Punkt 4) sind nicht gleichbedeutend mit garantierter Beteiligung, sondern schaffen vielmehr erst die notwendigen Voraussetzungen dafür. Sie bilden das Fundament für ein professionelles Vertrauens- und Unterstützungsverhält-

nis von Fachkraft und Adressatin/Adressat und eröffnen so einen Zugang zu den jungen Menschen. Erst auf dieser Basis können Bedarfe, Interessen und Teilhabemöglichkeiten erkannt und echte Beteiligung ermöglicht werden.

Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Konzeptes basiert auf einer aktuellen Sozialraumanalyse. Junge Menschen sind insbesondere bei der Erstellung und Aktualisierung der Sozialraumanalyse beteiligt. Dies wird über eine auf Beteiligung ausgerichtete Methodenwahl gewährleistet. Hier werden die Perspektiven junger Menschen auf ihren Sozialraum, das subjektive Erleben der strukturellen Rahmenbedingungen und erfahrene Möglichkeitsräume erfragt. Handlungs-, Beteiligungs- und Veränderungswünsche der Adressatinnen und Adressaten stehen dabei im Fokus. In der Analyse des Sozialraums und in der Ableitung von Zielen aus der Sozialraumanalyse, ist die Gestaltung von Sozialräumen und gesellschaftlichen Prozessen durch junge Menschen bereits angelegt. Sowohl aktuell erreichte als auch potenziell zu erreichende Adressatinnen-/Adressatengruppen sind in die Analyse mit aufgenommen und an der Konzept- und Qualitätsentwicklung beteiligt. Aktuelle gesellschaftliche und (sozial-)politische Entwicklungen sind mitberücksichtigt.

Darüber hinaus wird in regelmäßigen Reflexionsschleifen die Qualität der Arbeit überprüft. Dabei finden nicht nur interne Bewertungskriterien, wie Statistiken und Beobachtungen Anwendung, sondern die Adressatinnen und Adressaten der Arbeit werden aktiv, beispielsweise durch Umfragen und Interviews, am Evaluationsprozess sowie über Beschwerde- und Anregungsboxen beteiligt. Die Implementierung eines transparenten und niedrigschwelligen Beschwerdemanagements sollte als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes entwickelt werden, um Rückmeldungen zeitnah aufzugreifen, angemessen zu bearbeiten und die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens wiederum offen zu kommunizieren.

Evaluation und Qualitätssicherung
Durch die zirkulär angelegte Qualitätsentwicklung sind Evaluation und Qualitätssicherung im Konzept grundsätzlich verankert und somit nicht als Abschluss zu verstehen. Hierdurch ist zum einen die Flexibilität im Sinne eines schnellen Reagierens auf sich verändernde Lebenslagen und Bedarfe gewährleistet. Des Weiteren entspricht es der Langzeitperspektive des Handlungskonzepts »Mobile Jugendarbeit« als ein beständig erreichbares und sich stets an den Bedarfen orientiert weiterentwickelndes Unterstützungsangebot.

Das standortspezifische Konzept sowie dessen ortsgebundene und bedarfsorientierte Umsetzung wird somit regelmäßig evaluiert. Handlungsziele, Priorisierung und Aufteilung der Kapazitäten auf die jeweiligen Methoden werden jährlich hinsichtlich der Bedarfs- und Lebenslagen sowie erteilten Mandate auf Aktualität und Relevanz überprüft und angepasst. In einem mehrjährigen Turnus, im Regelfall nach 5 Jahren, wird die gesamte Konzeption, inklusive der analysierten Ausgangslage evaluiert, wodurch der grundlegende Bedarf an Mobiler Jugendarbeit sowie übergeordnete Zielstellungen überprüft und angepasst werden können.

Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdung, Schutzkonzept § 8a SGB VIII
Ein Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII ist elementarer Teil des Handlungskonzepts. Projektträger und Fachkräfte haben Strukturen und Abläufe eingerichtet, um bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung angemessen und qualifiziert zu reagieren und eine strukturierte Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Hierbei ist die besondere Spezifik des Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit zwingend zu beachten, da sich viele Situationen von anderen Arbeitsfeldern unterscheiden (bspw. Kontakte im öffentlichen Raum oder Verantwortung in freiwilligen Settings). Eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß der §§ 8a, 8b SGB VIII ist in den Prozess eingebunden und steht für Beratung in der Gefährdungseinschätzung zur Verfügung. Das Schutzkonzept und die darin festgelegten Strukturen und Abläufe bei Verdachtsfällen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bekannt. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung, in prekären Lebenslagen oder von Diskriminierung betroffenen jungen Menschen wird darin besonders Rechnung getragen. Verfahren der Beteiligung von

jungen Menschen an strukturellen Entscheidungen im Leistungsangebot und des Trägers sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten sind im Schutzkonzept enthalten.

Personalentwicklung und fachliche Reflexion beim Träger (inklusive Fortbildungen und Supervision)
Der Träger des Leistungsangebotes ist für die fachliche Einführung, Weiterentwicklung und Fortbildung seiner Fachkräfte verantwortlich. Neue Fachkräfte bekommen eine umfangreiche und qualifizierte Einführung in Arbeitsfeld, Ziele, Handlungskonzept, Handlungsmethoden und Handlungsprinzipien (Punkte 4 bis 6). Auf eine Übergabe durch bisherige Fachkräfte wird anhand strategischen Personalmanagements seitens des Trägers hingearbeitet. Ist eine Übergabe durch bisher angestellte Fachkräfte dennoch nicht möglich, ist eine qualifizierte Einarbeitung durch erfahrenes Personal aus der Mobilen Jugendarbeit – auch von externen Trägern – zu ermöglichen und umzusetzen.

Die Fachkräfte sind in die Dienstberatung und Qualitätsentwicklungsprozesse beim Träger des Leistungsangebotes eingebunden. Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen ermöglichen Reflexion und kollegiale Fallberatungen. Fachkräften wird regelmäßig und im notwendigen Maße die Teilnahme an Supervision ermöglicht. Darauf aufbauend wird eine fachliche Weiterentwicklung und Fortbildung in Bezug auf die Bedarfslagen der Adressaten und Adressatinnen gefördert. Der Träger stellt hierfür im Regelfall fünf Fort- und Weiterbildungstage inklusive Reisekostenmittel zur Verfügung. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes wird ermöglicht durch Fachkräfte, welche sich überregional vernetzen, austauschen und Prozesse des Fachdiskurses anstoßen. Hierzu braucht es die notwendigen Ressourcen, um diese stetigen Reflexions- und Entwicklungsprozesse zu ermöglichen.

6.2.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnis-/Wirkungskategorie beschreibt, welche Erwartungen in Bezug auf die Auswirkungen der pädagogischen Arbeit über das Angebot hinaus bestehen. Sie stellt dar, in welchem Maß die Ziele erreicht werden. Ermittelt wird die Ergebnisqualität durch Evaluationsverfahren, die Veränderungen sowohl anhand von objektiven als auch anhand von subjektiven Kriterien messen.«[22]

Ergebnisqualität steht dabei in direkter Abhängigkeit von Struktur- und Prozessqualität. Unzureichend ausgestattete Projekte werden nicht die volle erwartbare Wirkung Mobiler Jugendarbeit entfalten können. Insofern sind diese Abhängigkeiten sowohl transparent bei Zielvereinbarungen als auch bei einer gemeinsamen Bewertung der Wirkungen und Ergebnisse zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Ergebnisse sollte entlang der Wirkungs- und Handlungsziele in Bezug auf die vier für die Mobile Jugendarbeit konstituierenden Methoden verlaufen und dabei folgende Ebenen berücksichtigen:

- Wirkungs- und Handlungsziele in Bezug auf die **individuelle** Lebenssituation junger Menschen
- Wirkungs- und Handlungsziele in Bezug auf **spezifische** Situationen von Gruppen und Peergroups
- Wirkungs- und Handlungsziele in Bezug auf **strukturelle** Lebensbedingungen junger Menschen

[22] vgl. Gillich/ Küchler/ Wolfer (2009): Sozialraumorientierung in Streetwork und Mobiler Jugendarbeit. Von der Konzeptentwicklung zu einer gelingenden sozialräumlichen Praxis und Evaluation; In: Frank Dölker/ Stefan Gillich (Hrsg.) (2009): Streetwork im Widerspruch: Handeln im Spannungsfeld von Kriminalisierung und Prävention, Triga Verlag.

Evaluationsverfahren berücksichtigen sowohl quantitative Methoden der Wirkungsmessung als auch qualitative Methoden, welche je nach Zielebene spezifisch auszurichten sind. Dabei ist dem niedrigschwelligen Charakter des Handlungskonzeptes Rechnung zu tragen.

7 Datenschutz und Schweigepflicht

Datenschutz und berufliche Schweigepflicht liegen mit dem Schutz personenbezogener Daten und damit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieselbe Aufgabe zugrunde. Jedoch sind sie nicht identisch, sondern gelten unabhängig voneinander. »Verantwortliche« im Sinne des Datenschutzes sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden (Art. 4 DSGVO) – im Kontext Mobiler Jugendarbeit die Träger des jeweiligen Leistungsangebotes als juristische Personen. Die Verantwortung im Rahmen beruflicher Schweigepflicht liegt hingegen bei jedem Sozialarbeiter/jeder Sozialarbeiterin als individuelle Person (§ 203 StGB »Verletzung von Privatgeheimnissen«).

Ohne Vertrauen als wesentlicher Bestandteil der professionellen Beziehung ist Mobile Jugendarbeit schwer denkbar. Ohne vertrauliche Informationen können für Betroffene keine Lösungen erarbeitet werden, Vertrauen wird somit eine wesentliche Grundlage gelingender Mobiler Jugendarbeit. Das Vertrauensverhältnis wird folglich auch durch die Regeln zur Schweigepflicht, des Datenschutzes und des Schweigerechts (in Zivilprozessen) geschützt. Jedoch fehlt es an einem Schweigerecht (Zeugnisverweigerungsrecht) in Strafprozessen für Sozialarbeitende. Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit arbeiten somit in einer Dilemmasituation: Sie benötigen vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Adressatinnen/Adressaten und arbeiten offensiv darauf hin, um ihren gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag erfüllen zu können. Gleichzeitig können sie aber dieses Vertrauen nicht garantieren, sondern müssen im Zweifel in Strafprozessen aussagen, auch entgegen dem Interesse ihrer Adressatinnen und Adressaten. Oder sie entscheiden sich für den Schutz der professionellen Beziehung und riskieren persönliche Konsequenzen wie Ordnungsgelder, Beugehaft oder Strafermittlungen gegen sie selbst. Das besondere Vertrauensverhältnis ist somit stets prekär, wirkt auf die Arbeitsbeziehung und beeinflusst die Wirksamkeit Mobiler Jugendarbeit.

7.1 Datenschutz

7.1.1 Rechtliche Grundlagen

Verfassungsrechtlichen Schutz gewährt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 1 Abs. 1 (Menschenwürde) i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) Grundgesetz (GG). Dieses Grundrecht wird in den Datenschutzgesetzen näher bestimmt; für die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in den Sozialgesetzbüchern I, X und VIII.

7.1.2 Schutzbereich

Der Schutzbereich wird definiert in § 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I. Demnach hat Jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten i. S. v. § 67 Abs. 1 SGB X von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Mit dieser Regelung wird der Schutz personenbezogener Daten gegen Eingriffe (z. B. Erheben, Speichern, Übermitteln) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe definiert.

Für Träger der freien Jugendhilfe trifft dies faktisch ebenfalls zu, da hier der Datenschutz bspw. durch Verwaltungsakt oder einen Vertrag sicherzustellen ist. Gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII beauftragt der öffentliche Träger der Jugendhilfe bei der Inanspruchnahme von Trägern der

freien Jugendhilfe in geeigneter Weise die Sicherstellungspflicht für die Gewährleistung von Datenschutz und Vertrauensschutz. Darüber hinaus gilt für Träger der freien Jugendhilfe auch die DSGVO.[23]

Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten inklusive Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung liegen damit im Verantwortungsbereich des jeweiligen Trägers, unabhängig von Funktion oder Ausbildung der übermittelnden Person.

7.1.3 Datenerhebung

Für die Datenerhebung, d. h. das Beschaffen von Daten über die betroffene Person (§ 67 Abs. 5 SGB X) ist § 62 SGB VIII anzuwenden.[24] Danach ist vorgeschrieben, dass Sozialdaten erhoben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung einer Aufgabe (hier: Mobile Jugendarbeit) erforderlich ist (Abs.1), und dass diese Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben sind (Abs. 2). Ausnahmsweise (Abs.3) dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person erhoben werden[25] , insbesondere zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

7.1.4 Datenspeicherung

Die Datenspeicherung, d. h. das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung (§ 67 Abs. 6 Nr.1 SGB X) erfolgt auf Grundlage der §§ 67b Abs. 1 und 67c SGB X sowie § 63 SGB VIII.[26]

Die Aufbewahrung von Daten auf Datenträgern muss weiterhin dem Erfordernis der Datensicherung genügen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I sowie § 78 SGB X). Sozialdaten enthaltende Akten sind danach verschlossen aufzubewahren und digital gespeicherte Sozialdaten sind mit einem sicheren Passwort (entsprechend aktuellen Empfehlungen) zu verschlüsseln. Es wird zudem die Verschlüsselung der Datenträger von Endgeräten und die Verwendung von Zwei-Faktor-Authentifizierung empfohlen.

7.1.5 Datenübermittlung

Ohne Übermittlungsbefugnis dürfen Daten nicht weitergegeben werden (§ 35 Abs. 3 SGB I). Es besteht keine Auskunftspflicht (z. B. im Rahmen der Amtshilfe gegenüber einer Behörde oder gegenüber der Polizei), keine Aktenvorlagepflicht und keine Zeugnispflicht[27]. Übermittlungsbefugnisse ergeben sich durch die zweckgebundene Einwilligung der betroffenen Person oder gesetzliche Übermittlungsbefugnisse (§§ 67ff SGB X). Im Falle betroffener Minderjähriger ist Voraussetzung, dass die für die Erklärung der Einwilligung erforderliche Einsichtsfähigkeit bezüglich der »Bedeutung und Tragweite der Entscheidung«[28] vorhanden ist.[29]

[23] Wiesner/Wapler (2026), SGB VIII § 61 Rn. 9-10.
[24] Kunkel/Kepert/Pattar, ebenda, § 62 Rn 1 sowie Wiesner (Hrsg.) (2015), § 62 Rn 1
[25] weiter dazu in Kunkel (2015), Seiten 286 sowie 325 (Prüfschema zur Datenerhebung)
[26] weiter dazu in Kunkel (2015), Seite 327 (Prüfschema zur Datenspeicherung)
[27] Schruth/Simon weisen an dieser Stelle auf die Widersprüche zwischen sozialrechtlicher Geheimhaltungspflicht und dem strafrechtlich fehlendem Zeugnisverweigerungsrecht hin und fordern eine rechtspolitische Klarstellung (Titus Simon/Peter Schruth, Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball, Frankfurt am Main 2018.).
[28] Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2016), § 61 Rn 71
[29] Kunkel/Kepert/Pattar, ebenda

Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse sind:

- **§ 68 SGB X: Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr**
 Aus § 68 SGB X ergibt sich eine sehr eingeschränkte Übermittlungsbefugnis (»Kleine Amtshilfe«) nur für die dort genannten Standarddaten und nur auf Grundlage eines förmlichen Ersuchens
- **§ 69 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben**
 Die Vorschrift nach 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ermöglicht eine Datenübermittlung, z. B. auch an das Jugendamt, um Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen zu können (z. B. in der Jugendhilfe nach SGB VIII solche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Hilfe zur Erziehung, der Jugendhilfe im Strafverfahren, aber auch Aufgaben des Sozialamtes nach SGB XII oder des Jobcenters nach SGB II). Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten auch im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren zulässig (z. B. Strafsachen). Es gibt aber keine Anzeigepflicht zur Verfolgung von Vergehen (wie z. B. Vermögens-, Gewalt-, Sexual- oder Rauschgiftdelikten); nur für eine abschließende Liste geplanter Straftaten besteht eine Anzeigepflicht nach § 138 StGB (siehe bei § 71 SGB X).
- **§ 71 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse**
 Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X können Sozialdaten übermittelt werden, um die Anzeigepflicht nach § 138 StGB für die dort genannten, geplanten Straftaten erfüllen zu können (z. B. Ankündigung eines Raubes).
- **§ 73 SGB X: Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens**
 § 73 Abs.1 SGB X erlaubt die Übermittlung von Daten nur, wenn eine Richterin/ein Richter dies ausdrücklich (schriftlich) angeordnet hat (§ 73 Abs. 3 SGB X). Des Weiteren muss es sich um ein Verbrechen i. S. v. § 12 StGB oder um eine sonstige Straftat (Vergehen) von erheblicher Bedeutung handeln (z. B. sexueller Missbrauch). Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht.[30]

7.1.6 Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

Eine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus § 64 Abs. 2 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung). Hiernach wird die Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X beschränkt, wenn eine Leistung infolge der Übermittlung verhindert oder vermindert wird (Gefährdung eines Leistungserfolges).[31]

Eine weitere Einschränkung resultiert aus § 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe), wenn Sozialdaten im Rahmen einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe (hier: Mobiler Jugendarbeit) anvertraut wurden. Solche anvertrauten Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 5 SGB VIII weitergegeben werden, insbesondere bei Einwilligung, Erfüllung des Schutzauftrags oder wenn eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis nach § 203 Abs.1 StGB vorläge (siehe unten).

[30] Lehmann, Radewagen, Stücker (2018): Basiswissen Datenschutz. Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. S. 62

[31] Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2016), § 64 Rn 2 ff

7.2 Schweigepflicht

Nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB sind staatlich anerkannte Sozialarbeitende oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen als Berufsgeheimnisträger schweigepflichtig, wenn ihnen in ihrer Rolle als Sozialarbeitender/Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen ein Geheimnis anvertraut wurde. Die unbefugte Offenbarung anvertrauter Geheimnisse ist strafbar.

Eine Offenbarungsbefugnis kann sich aus folgenden Gründen[32] ergeben:

- Einwilligung (Schweigepflichtentbindung, siehe die Besonderheit bei betroffenen Minderjährigen unter 8.1.5 Datenübermittlung),
- Bundesgesetzliche (höherrangige) Mitteilungspflicht (z. B. bezüglich der in § 138 StGB benannten geplanten Straftaten) oder -befugnis (§ 4 KKG[33]): Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich auf Grundlage des § 4 KKG gegenüber dem Jugendamt unter Beachtung eines dreistufigen Verfahrens.)
- Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB),
- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Elternverantwortung) kann durch das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten eingeschränkt sein (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).[34]

Hinweise zum Umgang bei Vorladungen durch Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte bietet das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit.[35]

[32] siehe strafrechtliches Prüfschema bei Kunkel (2015), Seite 336
[33] Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (= Art.1 Bundeskinderschutzgesetz)
[34] vgl. Wiesner/Wapler (Hrsg.) (2022), § 8 Rn 41, 42
[35] Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit: Straf- und Ermittlungsverfahren – was tun? Rechte und Pflichten von Sozialarbeitenden & Sozialpädagog:innen. 2025 https://www.zeugnis-verweigern.de/wp-content/uploads/2025/01/BfZ_Handout_Rechte_und_Pflichten_2025.pdf

8 Literaturverzeichnis

Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit, Straf- und Ermittlungsverfahren – was tun? Rechte und Pflichten von Sozialarbeitenden & Sozialpädagog:innen. 2025, https://www.zeugnis-verweigern.de/wp-content/uploads/2025/01/BfZ_Hand-out_Rechte_und_Pflichten_2025.pdf

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Berufsethik des DBSH, Ethik und Werte, ForumSozial. Die Berufliche Soziale Arbeit 4/2014. Berlin: 2014, https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-bund/Profession/2015-02-08_DBSH_Berufs-ethik_2014.pdf

Gillich, Stefan; Küchler, Tom; Wolfer, Dieter, Sozialraumorientierung in Streetwork und Mobiler Jugendarbeit, Von der Konzeptentwicklung zu einer gelingenden sozialräumlichen Praxis und Evaluation; in: Dölker, Frank; Gillich, Stefan (Hrsg.), Streetwork im Widerspruch: Handeln im Spannungsfeld von Kriminalisierung und Prävention, Triga Verlag, 2009

Hinte, Wolfgang; Lüttringhaus, Maria; Oelschlägel, Dieter (Hrsg.), Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit, Ein Reader für Studium, Lehre und Praxis, Votum; Beltz, 2001

International Federation of Social Workers, Global Social Work Statement of ethical principles. Dublin, 2018, https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/

Kepert, Jan; Kunkel, Peter-Christia; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 8. Aufl., 2022

Kepert, Jan; Kunkel, Peter-Christia; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 6. Aufl., 2016

Kunkel, Peter-Christian, Jugendhilferecht, Systematische Darstellung für Studium und Praxis, Nomos, 8. Auflage, 2015

Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. (Hrsg.), Fachstandards für Mobile Jugendarbeit/ Streetwork in Sachsen, 2020, https://www.mja-sachsen.de/wp-content/uploads/2021/01/Fachstandards-LAK-MJA-A5-Web1.pdf

Lehmann, Karl-Heinz M.; Radewangen, Christof; Stücker, Ulrike, Basiswissen Datenschutz, Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe – mit DSGVO –, EREV, 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt, Empfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII, 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (Hrsg.), Empfehlung zur Qualität von Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII in Sachsen, 2012

Simon, Titus; Schruth, Peter, Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen, Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball, Deutscher Olympischer Sportbund e.V, 2018

Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, C.H.Beck, 6. Aufl., 2022